

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Schwalmstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, deren Aufgaben sich unter anderem aus § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ergeben.

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 86), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen im Sinne der §§ 24 und 24 a SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Schwalmstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben,
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen, wobei einjährige Kinder bevorzugt aufgenommen werden,
 - vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppe,
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch in den Kindertagesstätten und
 - im Grundschulalter in Hortgruppen, sofern eine Grundschule im Einzugsbereich der entsprechenden Kindertageseinrichtung besucht wird,offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kinderkrippe, eine altersübergreifende Gruppe oder eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen; insbesondere Kinder,
 - deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,
 - deren Aufnahme für ihre Entwicklung und den Erhalt des Kindeswohls förderlich ist,
 - alleinstehender Mütter und Väter,
 - deren Erziehung und Versorgung durch Krankheit eines Elternteils beeinträchtigt ist,
 - deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - ältere Kinder vor jüngeren Kindern im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der jeweiligen Gruppen im Sinne von § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

Vor Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutzgesetz) alle entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Sofern die Erziehungsberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Über die Schließung der Kindertageseinrichtungen während der gesetzlich festgelegten Ferien sowie weitere Schließungstage entscheidet der Magistrat.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bzw. schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Bei Kindern unter drei Jahren beginnt ab dem Aufnahmeterrn eine stundenweise Eingewöhnung in Anwesenheit eines Elternteils. Die Eingewöhnungszeit dauert bis zu vier Wochen.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige Konzeption an.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen, sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder rechtzeitig zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

Soweit Kinder aus Stadtteilen von der Stadt Schwalmstadt mit Bussen befördert werden, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme durch eine Begleitperson im Bus. Die Aufsichtspflicht endet nach dem Besuch der Kindertageseinrichtung mit dem Verlassen des Busses.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Einrichtungsleitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für die Elternbeteiligung gilt § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt. Die Elternversammlung soll bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mitwirken. Die Elternversammlung hat das Recht, von dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung gehört zu werden und Auskünfte über die Kindertageseinrichtung betreffende Angelegenheiten zu verlangen.
- (3) Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Beirat gebildet.

Jedem Beirat gehören an:

- je ein Vertreter der Elternversammlung jeder Einrichtungsgruppe, mindestens jedoch 4 Elternvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- ein Vertreter des Magistrats
- die Leiterin der Kindertageseinrichtung
- eine von den Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung gewählte Vertreterin des Personals

- eine vom Magistrat zu benennende Lehrkraft einer Grundschule im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Beiräte haben insbesondere die Aufgabe

- die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung einzuladen
- die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung beratend zu unterstützen
- die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern
- die Elternversammlung über alle Angelegenheiten ihrer Tätigkeit zu informieren
- Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Besuch der Kindertageseinrichtung ihrer Kinder beziehen, zu beraten.

Der Beirat kann Beschlüsse der Elternversammlung herbeiführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es die Elternversammlung verlangt.

Der Beirat ist vor der Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Betriebes sowie über wesentliche Fragen der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Kindertageseinrichtung zu hören.

(5) Die Vertreter der Elternversammlung im Beirat werden in einer Elternversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Die Wahl und die Benennung der Beiratsmitglieder haben bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres stattzufinden und gelten jeweils für die Dauer vom 1. August bis 31. Juli. Bis zur Wahl des neuen Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Vertreter der Erziehungsberechtigten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Magistrat dies beantragen.

Der Beirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, jedoch nur dann, wenn mindestens drei Vertreter der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende – oder bei Verhinderung sein Stellvertreter – lädt im Einvernehmen mit dem Magistrat mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 9

Versicherung und Haftung

(1) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

- (2) Die Stadt Schwalmstadt haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder schuldhaften Verletzung der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht beruhen. Für sonstige Ereignisse und Umstände haftet die Stadt Schwalmstadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Kindertageseinrichtung entfernen, übernimmt die Stadt Schwalmstadt keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung der Stadt Schwalmstadt für Aufsichtspflichtverletzung ihres Personals unberührt.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen, die Inanspruchnahme des Busdienstes und Mittagessens werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Stadtverwaltung oder der Einrichtungsleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor Ende des Einrichtungsjahres (31.07.) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht oder nicht vollständig entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schwalmstadt tritt zum 31. Juli 2012 außer Kraft. Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwalmstadt, 25. Juni 2012

Ort, Datum

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt

gez. Schwierzeck

Erster Stadtrat

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Juni 2012 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 23. August 2012 den I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Juni 2012 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen, die Inanspruchnahme des Busdienstes und des Mittagessens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren und -entgelte zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für den Busdienst ist für die Inanspruchnahme des Busdienstes zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für das Mittagessen ist für die Inanspruchnahme des Mittagessens zu entrichten.
- (5) Die Nebenkostenpauschale ist für Getränke, Bastelmaterial u. ä. Ausgaben zu entrichten.

- (6) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für den Busdienst und die Nebenkostenpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren, Nebenkostenpauschale, Gebühren für den Busdienst und das Mittagessen

- (1) a) Die Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe beträgt für den:

Vormittagsbesuch (08:00 bis 12:00 Uhr):	135,00 €/Monat
Ganztagsbesuch (08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	205,00 €/Monat
Nachmittagsbesuch (13:30 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	95,00 €/Monat
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr):	20,00 €/Monat
Mittagsdienst (12:00 bis 13:30 Uhr):	30,00 €/Monat

- b) Die Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen beträgt für den:

Vormittagsbesuch (08:00 bis 12:00 Uhr):	105,00 €/Monat
Ganztagsbesuch (08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	165,00 €/Monat
Nachmittagsbesuch (13:30 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	77,00 €/Monat
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr):	15,00 €/Monat
Mittagsdienst (12:00 bis 13:30 Uhr):	22,00 €/Monat

- c) Die Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch beträgt für den:

Vormittagsbesuch (08:00 bis 12:00 Uhr):	85,00 €/Monat
Ganztagsbesuch (08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	135,00 €/Monat
Nachmittagsbesuch (13:30 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	62,00 €/Monat
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr):	12,00 €/Monat
Mittagsdienst (12:00 bis 13:30 Uhr):	17,00 €/Monat

- d) Die Betreuungsgebühr für Kinder im letzten Einrichtungsjahr unmittelbar vor der Einschulung beträgt für den:

Vormittagsbesuch mit Mittagsdienst (08:00 bis 13:30 Uhr):	10,00 €/Monat
Vormittagsbesuch mit Früh- und Mittagsdienst (07:00 bis 13:30 Uhr):	20,00 €/Monat
Ganztagsbesuch (08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	40,00 €/Monat
Ganztagsbesuch mit Frühdienst (07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	50,00 €/Monat

Besuch des Waldkindergartens
(07:30 bis 13:00 Uhr): 10,00 €/Monat

e) Die Betreuungsgebühr für Schulkinder beträgt für den:

Ganztagsbesuch (08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr): 85,00 €/Monat
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr): 12,00 €/Monat

- (2) Die Betreuungsgebühr für den Waldkindergarten (07:30 bis 13:00 Uhr) beträgt für Kinder bis maximal 8 Wochen vor dem vollendeten 3. Lebensjahr: 127,00 €/Monat
vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch: 102,00 €/Monat
- (3) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens werden die vom jeweiligen Anbieter erhobenen Einzelpreise pro Kind und Mahlzeit monatlich den Eltern in Rechnung gestellt.
- (4) Neben der Betreuungsgebühr ist pro Kind – außer beim Besuch des Waldkindergartens – eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 10,00 € monatlich zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung des Busdienstes beträgt für die
Hin- oder Rückfahrt: 12,50 €/Monat
Hin- und Rückfahrt: 25,00 €/Monat
- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, für die diese Gebührensatzung Gültigkeit hat, werden die Betreuungsgebühren und die Gebühr für die Nutzung des Busdienstes für ein zweites und jedes weitere Kind nur in Höhe der Hälfte der nach vorgenannten Regelungen zu zahlenden Gebühren erhoben.
- (7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, werden keine Gebühren nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 2 dieser Gebührensatzung erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden. Für die darüber hinausgehende Betreuungszeit werden Gebühren nach § 2 Absatz 1 Buchstabe d dieser Gebührensatzung erhoben. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr, die Nebenkostenpauschale und die Gebühr für den Busdienst sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Die Gebühr für das Mittagessen ist am 5. eines jeden Monats für den vorherigen Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.

- (3) Die Betreuungsgebühr, die Nebenkostenpauschale und die Gebühr für den Busdienst sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, die Nebenkostenpauschale, die Gebühren für den Busdienst sowie das Mittagessen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Schwalmstadt, 24. August 2012

Ort, Datum

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt

gez. *Kröll*

Bürgermeister